

Stellungnahme der gematik zum REFERENTENENTWURF der

Zweiten Verordnung zur Änderung der Gesundheits-IT-Interoperabilitäts-Governance-Verordnung (2. GIGVÄndV).

Zu Artikel 1, Änderung der IOP-Governance-Verordnung

1. Zu § 7 Abs. 1

a) Bewertung

Das neue Recht lautet:

*„(1) Das Kompetenzzentrum kann fachlich geeignete natürliche Personen oder fachlich geeignete juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit der **Festlegung und Fortschreibung** von **Spezifikationen nach § 384 Satz 1 Nummer 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch** beauftragen.“.*

Der Begriff „Festlegung“ wird jedoch bereits in § 12 in einem anderen Kontext verwendet („Das Kompetenzzentrum legt seinen Vorschlag zur verbindlichen Festlegung einer Empfehlung nach § 11 [...] vor.).

Zur Vermeidung von Missverständnissen schlagen wir daher vor, stattdessen den Begriff „Erstellung“ zu verwenden, welcher insbesondere in Kombination mit dem neuen Begriff „Fortschreibung“ aus unserer Sicht besser zum Ausdruck bringt, was die beauftragten Dritten tatsächlich leisten. „Festlegung“ impliziert in diesem Zusammenhang eher einen (hoheitlichen) Akt der Verbindlichmachung, welcher den beauftragten Dritten nicht zusteht.

„Erstellung“ wird im Übrigen auch an mehreren Stellen des SGB V im Zusammenhang mit „Spezifikationen“ verwendet, so nämlich in den Regelungen der §§ 373 Abs. 1 S. 1, Abs. 3, Abs. 5 Nr. 2, 385 Abs. 3 Nr. 11 u. Nr. 12 und Abs. 4. Somit kann eine weitere Vereinheitlichung des Normtextes erreicht werden.

b) Änderungsvorschlag

Das neue Recht lautet stattdessen:

*„(1) Das Kompetenzzentrum kann fachlich geeignete natürliche Personen oder fachlich geeignete juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit der **Festlegung Erstellung und Fortschreibung** von **Spezifikationen nach § 384 Satz 1 Nummer 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch** beauftragen.“.*